

14. Kann vor Beginn der Ausbildung im Ausland schon etwas über die Anrechnung gesagt werden?

Nein. Die Beurteilung der Anrechenbarkeit von im Ausland absolvierten Ausbildungszeiten erfolgt grundsätzlich erst nach Vorlage der entsprechenden Ausbildungsnachweise. Hierbei werden inhaltliche und formale Kriterien berücksichtigt.

Wir bitten um Verständnis, dass keinerlei rechtlich bindende vorherige Zusage über die Anrechnungsmöglichkeit einer im Ausland absolvierten ärztlichen Tätigkeit erfolgen kann.

Die Rechtsgrundlagen (ÄAO, KEF und RZ-V) finden Sie unter [Ärzte-Ausbildung](#).